

eintreten zu lassen. Der Abgeordnete v. Thielau hat mehrere Umstände erwähnt, welche bei jedem Landtage eintreten können, und wenn sie einmal einträten, es eben so wünschenswerth als nöthig erscheinen lassen, daß eine Prüfung durch die Deputation eintrete. Wenn man übrigens die Vorlage genauer ansieht, so kann die Staatsregierung in der Bestellung einer solchen Deputation etwas Bedenkliches nicht finden. Sie selbst hat gesagt, erst solle der Einweisungscommissar die formelle Richtigkeit prüfen und dann solle noch eine genaue collegialische Prüfung durch das Directorium vorgenommen werden. Es sollen also nach der eignen Ansicht der hohen Staatsregierung zwei Prüfungen aller Legitimationen eintreten und die zweite derselben soll gegen die erste, nur formelle, eine genaue sein. Aber wie soll die letztere ermöglicht werden? Es ist erwähnt worden, daß der Einweisungscommission als Grundlage der von ihr vorzunehmenden Prüfung nichts weiter vorliege, als die Missiven, und daß aus diesen nichts entnommen werden kann; dem Directorium liegt aber auch nichts Anderes vor, als dieselben Missiven! Wenn dies so bleiben soll, so sehe ich nicht ein, wie eine von der Regierung vorgeschlagene collegialische genaue Prüfung erfolgen kann und soll. Die Staatsregierung scheint daher selbst gefühlt zu haben, daß der Legitimationspunkt genauer geprüft werden müsse, und hat, wie gesagt, eine formelle (vorläufige) und dann eine zweite genauere beantragt, aber zu der letztern die Mittel nicht dargeboten. Wenn man gesagt hat, es würde unmöglich sein, in kurzer Zeit diese Arbeit zu bewältigen, ich widerspreche dem. In der Deputation selbst befinden sich Mitglieder, welche in Wahlsachen gearbeitet haben, und sie haben versichert, daß der Vorschlag, die Prüfung unter Einsicht der Wahlacten vorzunehmen, recht süglich von der Legitimationsdeputation in dem Zeitraume von acht Tagen ausführbar sei. Man hat ferner erwähnt, es wäre der Vorschlag der Regierung um deswillen besser, weil, bestände eine solche Deputation beim Anfange des Landtags nicht, zu jeder Zeit aus der Mitte der Kammer Zweifel aufgeregt werden und untersucht werden könnten, was dann eine genauere Prüfung herbeiführen werde, als eine solche sein könne, die zu Anfange des Landtags, wo alle Legitimationen zu prüfen wären, von der Deputation geschehen solle. Ich muß aber auch dem widersprechen. Die Deputation selbst hat ja im §. 12 c. vorgeschlagen, daß außer der Prüfung zu Anfange des Landtags durch die Deputation auch noch später während des Landtags zu jeder Zeit Zweifel wegen einzelner Legitimationen angebracht werden können, auch wenn von der Deputation bereits über die Legitimation Aller berichtet worden ist; es findet sich daher die Kammer durchaus durch den Generalbericht der Deputation nicht präjudicirt. Uebrigens würde ich vorschlagen, daß über die §§. 9 bis 12 d. die von der Deputation an die Stelle der §§. 9 bis 12 der Regierungsvorlage gestellt worden sind, im Allgemeinen abgestimmt werde, mit Vorbehalt der Amendements, welche nachzubringen sind.

Präsident Braun: Das Directorium theilt die Ansicht des Herrn Referenten, jedoch mit der Modification, daß noch

Anträge auf veränderte Fassung der Paragraphen angemeldet werden können. Es ist ein Antrag des Abgeordneten Oberländer eingegangen, welcher dahin geht, auf der 4. bis 6. (s. o. 5.—7.) Zeile statt der Worte: „nicht allein — Wahlacten“ (s. S. 1460) zu setzen: „die Wahlacten“. Auch wurde ein Antrag von dem Abgeordneten Hensel angemeldet. Der Herr Referent bemerkte, daß die Kammer über §. 9—12 in folle abstimmen möchte. Ich theile, wie schon bemerkt, diese Ansicht, will aber die Kammer darüber erst befragen, ob sie gleicher Meinung ist. Es würde daher der Vorschlag des Directoriums dahin lauten: die Kammer möge zunächst über diese Paragraphen im Allgemeinen abstimmen mit Vorbehalt der angemeldeten Amendements. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich stelle daher nun die Frage: Will die Kammer jenen von der Deputation vorgeschlagenen §§. 9—12 d. Seite 22—25 des ersten Berichts (s. oben Seite 1459 fig.) ihre Zustimmung ertheilen? — Dies geschieht von drei und dreißig gegen sechs und zwanzig Stimmen.

Präsident Braun: Es würden nun die angemeldeten Amendements zur Unterstützung zu bringen sein. Das Amendement des Abgeordneten Oberländer, welches ich schon vorhin mitgetheilt habe und jetzt wiederholen will, geht dahin, daß zu §. 12 auf der 4. bis 6. Zeile (s. S. 1460) statt der Worte: „nicht allein — Wahlacten“ gesetzt werden soll: „die Wahlacten“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Abg. Oberländer: Ich werde nur wenige Worte über meinen Antrag zu sagen mir erlauben, weil derselbe ganz einfach ist. Ich wünsche nämlich, daß der Kammer behufs der Wahlprüfung nicht Abschriften aus den Acten, sondern daß die Acten selbst vorgelegt werden. Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß aus den Wahlacten so wenig, als aus den Abschriften immer das hervorgehen wird, was die Kammer daraus zu erfahren begehrt. Allein die Acten werden doch wenigstens eher und vollständiger Gelegenheit dazu geben, als bloße Abschriften, und daß es nicht viel einfacher und wohlfeiler sein sollte, wenn die Wahlacten im Original vorgelegt werden, als wenn erst eine Masse Abschriften gefertigt werden müssen, kann ich nicht einsehen; wozu noch kommt, daß man bei diesen auszugsweise gefertigten Abschriften nicht einmal eine Gewähr für deren Vollständigkeit hat. Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen, daß eine sehr große Menge Acten herbeigeschafft werden müßten; ich glaube das nicht. Wie viele hundert Stück Acten werden auf den Posten hin und her gesendet in geringfügigen Sachen. Wenn über eine jede neue Wahl zwei Stück Acten ergehen, so sind es erst fünfzig Stück; denn ich setze voraus, daß in der Regel nur diejenigen Acten eingesendet werden, welche über die Wahl der Abgeordneten gehalten werden. Es wäre allerdings möglich, daß ausnahmsweise auch einmal die Acten über die Wahl der Wahlmänner eingefordert würden; denn wenn darüber Bedenken